

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 50/032/2012**

**öffentlich**

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Frank Albers	Datum: 05.10.2012 Az.: 50-4
--	--------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Sozialausschuss	19.11.2012	Kenntnisnahme

**Information über die Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Frank Albers	Datum: 05.10.2012 Az.: 50-4
--	--------------------------------

### Information über die Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 23.05.2011 hat die Verwaltung über die Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem WTG informiert und zugesagt, nach ca. einem Jahr über die gemachten Erfahrungen zu berichten.

#### **Vorbemerkung:**

Das seinerzeit zuständige Ministerium MAGS (Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales) wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände gebeten, von dem im §16 Abs. 4 WTG NRW vorgesehenen Verordnungsrecht Gebrauch zu machen und eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG zu schaffen.

Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber gefolgt und hat im Dezember 2009 in der Verwaltungsgebührenordnung des Landes, die Tarifstelle 10a eingeführt.

Da landesweit der Wunsch nach einer einheitlichen Rechtsanwendung bestand, wurden der Landkreistag und der Städtetag gebeten eine „Empfehlung zur Erhebung von Gebühren im Rahmen der Tarifstelle 10a“ zu formulieren.

In der Sitzung des Sozial- und Jugendausschusses des Landkreistages wurde am 26.10.2010 der Beschluss gefasst, eine entsprechende Empfehlung den Mitgliedern nahezulegen.

Für die Kommunen als zuständige Heimaufsichtsbehörde bestanden zwei Möglichkeiten die Gebührenerhebung zu regeln:

1. Erlass einer eigenen Gebührensatzung
2. Erstellung einer verwaltungsinternen Dienstanweisung

Die Verwaltung hat sich entschieden, keine eigene Gebührensatzung zu erlassen, sondern die Gebührenhöhe an der Empfehlung zur Verwaltungsgebührenordnung des Landes auszurichten und eine verwaltungsinterne Dienstanweisung zu erstellen, die ab dem 01.07.2011 eingeführt wurde.

Hierbei wurde die Intention des WTG berücksichtigt, dass die Heimaufsicht in erster Linie als Beratungsinstitution tätig wird. Daher werden für die allgemeine Beratung und Gespräche mit den Einrichtungs/Pflegedienstleitungen bzw. Trägervertretern keine Gebühren erhoben, um die bisherige gute Zusammenarbeit nicht zu gefährden und um weiterhin unbürokratisch und kurzfristig Probleme lösen zu können. Die bisherige Praxis seitens der Einrichtungen, die Heimaufsicht frühzeitig in Problemstellungen einzubinden, sollte erhalten bleiben.

Aus diesem Grunde liegt der Schwerpunkt der Gebührenerhebung dort, wo der Träger einer Einrichtung durch eine Entscheidung der Heimaufsicht einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt bzw. das Tätigwerden der Heimaufsicht einen größeren Aufwand erfordert.

Die entsprechende Gebührenübersicht wurde dem Sozialausschuss in Form einer Informationsvorlage in der Sitzung vom 23.05.2011 vorgestellt.

#### **Situation im Kreisgebiet**

Seit der Einführung der Gebührenerhebung wurden insgesamt 45.275 € vereinnahmt.  
(Stand 24.09.2012)

Für das Jahr 2012 wurden bislang Gebühren in Höhe von 35.600 € erhoben, welche sich folgendermaßen aufteilen:

Der weitaus überwiegende Teil der Gebühren (31.800 € = 89%) entsteht im Bereich der jährlich wiederkehrenden Prüfungen, hierbei handelt es sich um die Gebührentarifstelle 10.a.6.

Unter der Tarifstelle 10.a.5 werden Gebühren für die Anzeigepflicht erfasst. Hierunter fallen: die Inbetriebnahme, die Übernahme, die Einstellung oder wesentliche Betriebsänderung einer Betreuungseinrichtung. Darunter fällt auch die Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung. In diesem Zusammenhang werden die vom Gesetzgeber normierten personellen Anforderungen geprüft.

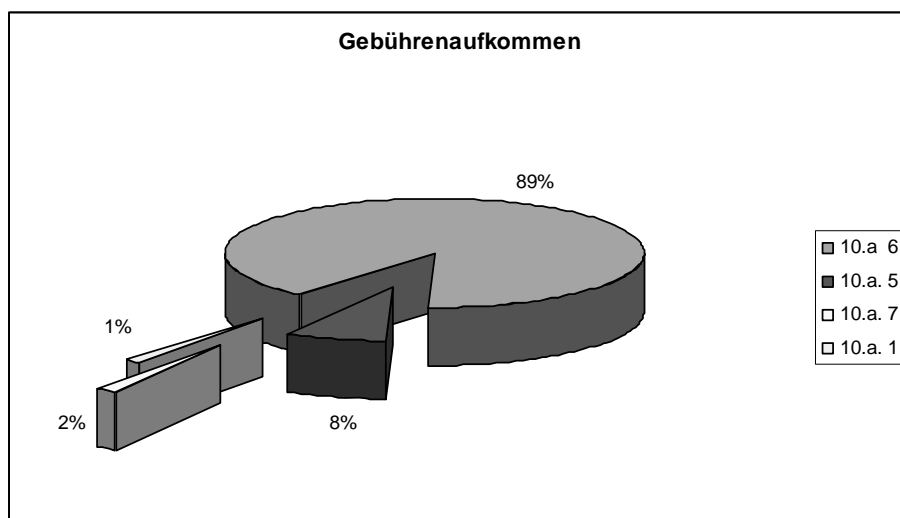
Unter dieser Gebührenziffer wurden 2.800 € erhoben.

Für anlassbezogene Prüfungen werden Gebühren nach der Ziffer 10.a.7 erhoben. Sofern eine Beschwerde begründet ist und Maßnahmen getroffen werden müssen, erfolgt eine Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle. In 2012 wurden hier bislang insgesamt 600 € erhoben.

Die geringste Position stellen die Gebühren nach Ziffer 10.a.1 mit insgesamt 400 € dar. Hier werden zeitaufwändige, umfassende Beratungen am konkreten Einzelfall mit einer Gebühr belegt. Grundsätzlich wird für die allgemeine Beratung und Gespräche mit den Einrichtungen keine Gebühr erhoben.

In diesem besonderen Fall handelte es sich um eine einzige Erhebung in 2012, für eine umfassende schriftliche Beratung im Rahmen einer Neubauplanung.

**Die Verteilung der Gebühren auf die unterschiedlichen Regelungsbereiche macht das nachfolgende Schaubild deutlich.**



### Fazit

Die Einführung der Gebühren hat sich nicht spürbar negativ auf die Tätigkeit der Heimaufsicht ausgewirkt. Es besteht nach wie vor eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen. Von den bisher etwa einhundert gefertigten Gebührenbescheiden, wurde lediglich in einem Fall ein Widerspruch formuliert, der aber umgehend zurückgezogen wurde, da der Träger sich versehentlich an der Gebührensatzung der Stadt Düsseldorf orientiert hatte.

Positiv ist ferner, dass der Kreis Mettmann durch die Gebührenerhebung zusätzliche Erträge von bisher ca. 45.000 € erzielt hat.